



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Fritz Glauser

QA 3409.11

Aprikosenverkauf am Strassenrand

I. Anfrage

In den vergangenen Jahren sind die Stände für den Verkauf von Aprikosen am Strassenrand immer zahlreicher geworden. Deshalb stelle ich dem Staatsrat die folgenden Fragen:

1. Werden Bewilligungen für diese Art von Tätigkeit erteilt?
2. Werden Händler, die ihren Stand auf öffentlichem Grund aufstellen und Händler, die auf privatem Grund verkaufen, unterschiedlich behandelt?
3. Müssen diese Händler eine Steuer bezahlen und wenn ja, wie?
4. Sind diese Händler verpflichtet, die Rahmenbedingungen des Arbeitsrechts einzuhalten?
5. Wenn ja, wie lauten die Bedingungen, die sie einhalten müssen, und wie werden diese kontrolliert?
6. Werden im Rahmen der Befugnisse des Amts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) und insbesondere des Kantonalen Laboratoriums (KL) Inspektionen, Probenerhebungen und Analysen an diesen Aprikosenständen durchgeführt?
7. Werden die Isotopenverhältnisse der Inhaltsstoffe der Aprikosen, die an diesen Ständen verkauft werden, mit Hilfe eines Kernspinresonanz-Spektrometers (NMR) und eines Isotopenverhältnis-Massenspektrometers (IRMS) bestimmt?
8. Meint der Staatsrat nicht, dass es eine Wettbewerbsverzerrung zwischen diesen Strassenhändlern und den Unternehmen gibt, die in unserem Kanton auf diesem Gebiet tätig sind?

Den 26. September 2011

II. Antwort des Staatsrats

Im Bereich der Nahrungsmittel und der Lebensmittelsicherheit sowie des Schutzes der Konsumenten gegen Täuschung sind die Bundesbehörden dafür zuständig, den gesetzlichen Rahmen festzulegen. Die Rolle der Kantone ist es, die Einhaltung der Bedingungen und der Lebensmittelgesetzgebung zu kontrollieren.

Da Grossrat Glauser sehr präzise Fragen gestellt hat, die mehrere Direktionen des Kantons betreffen, wird auf jede Frage einzeln geantwortet.

Frage 1: Werden Bewilligungen für diese Art von Tätigkeit erteilt?

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.1) und Artikel 4 Abs. 1 Bst. a der Bundesverordnung vom 4. September 2002 über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11) wird von der Bewilligungspflicht befreit, wer im Freien vorübergehend direkt vom Feld selbst geerntete Landwirtschaftsprodukte anbietet (z.B. Früchte, Gemüse, Milchprodukte; der Begriff der Landwirtschaftsprodukte wird in Artikel 3 der Verordnung über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte (LafV: SR 916.010) definiert).

Falls das Produkt nicht vom Produzenten selbst verkauft wird, muss geprüft werden, ob das Produkt als ein zum sofortigen Verzehr bestimmtes Lebensmittel im Sinne der oben erwähnten Bundesverordnung gilt. Ist dies nicht der Fall, ist die Tätigkeit bewilligungspflichtig. Die Behörde verfügt über eine gewisse Ermessensfreiheit, um festzulegen, ob ein Lebensmittel zum sofortigen Verzehr bestimmt ist. Dies ist gewiss der Fall bei den Aprikosen, die im Sommer am Strassenrand verkauft werden.

Frage 2: Werden Händler, die ihren Stand auf öffentlichem Grund aufstellen und Händler, die auf privatem Grund verkaufen, unterschiedlich behandelt?

Auch wenn nach Bundesgesetzgebung keine Bewilligung erforderlich ist, um eine entsprechende Tätigkeit auszuüben, muss der Händler selbstverständlich die Einwilligung des Eigentümers des Grundstücks, auf dem er seinen Stand aufstellt, erhalten haben. Wenn es sich um öffentlichen Grund handelt, benötigt er eine Bewilligung für den gesteigerten Gemeindegebrauch. Bei einem Privatgrundstück wird diese Frage mit dem Eigentümer geregelt. Ansonsten gibt es keine unterschiedliche Behandlung. In allen Fällen müssen die Vorschriften über die Ladenöffnungszeiten eingehalten werden.

Ein blosser Wiederverkäufer von Landwirtschaftsprodukten hingegen muss für seine Tätigkeit eine Bewilligung einholen. Diese Bewilligung wird vom Wohnsitzkanton oder vom Kanton, in dem sich der Hauptsitz seiner Firma befindet, erteilt und gilt grundsätzlich während eines Jahres für die ganze Schweiz, was die Mobilität der Wanderverkäufer erleichtert. Dies war im Übrigen auch der Anstoss für die Verabschiedung des entsprechenden Bundesgesetzes, das sich auf die Grundsätze des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt stützt.

Frage 3: Müssen diese Händler eine Steuer bezahlen und wenn ja, wie?

Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sowie juristische Personen, die weder ihren Sitz noch die tatsächliche Verwaltung im Kanton haben, sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie im Kanton Betriebsstätten unterhalten (Kantonales Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern, DStG, Art. 4 Abs. 1 Bst. b und Art. 92 Abs. 1 Bst. b).

Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens 12 Monaten Dauer (Art. 4 Abs. 2 und Art. 92 Abs. 3 DStG).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um Strassenhändler, die nicht über eine ortsfeste Einrichtung verfügen, sondern nur über kleine, mobile Stände wie Verkaufsanhänger oder Pavillons. Folglich müssen für die Erträge der Tätigkeit an dem Ort Steuern bezahlt werden, an dem der Steuerpflichtige (die selbständigerwerbende oder juristische Person) seine Geschäftstätigkeit ausübt.

Frage 4: Sind diese Händler verpflichtet, die Rahmenbedingungen des Arbeitsrechts einzuhalten?

Ganz allgemein fällt diese Tätigkeit in das Anwendungsgebiet des Arbeitsgesetzes des Bundes vom 13. März 1964 (ArG: SR 822.11) und des Unfallversicherungsgesetzes (UVG: SR 832.20). Je nach Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien, sind diese Vorschriften jedoch nicht anwendbar. Falls der Verkauf im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit stattfindet, ist weder das ArG noch das UVG anwendbar.

Falls der Verkauf im Rahmen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (Arbeitsvertrag) stattfindet, müssen die Pflichten in Verbindung mit der Unfallversicherung und folglich auch der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, SR 832.30: VUV) eingehalten werden. Doch auch bei einem Anstellungsverhältnis muss zwischen der Anstellung durch einen Aprikosenproduzenten (Obstbauer, Bauer und/oder Gemüsegärtner) oder durch einen Gross- bzw. Detailhändler unterschieden werden.

Bei einer Anstellung durch den Produzenten handelt es sich um Direktverkauf und das Anstellungsverhältnis ist nicht dem ArG unterstellt (gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. d). Folglich sind auf diese Fälle auch die Vorschriften über die Arbeitszeiten, das Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot usw. nicht anwendbar.

Bei einer Anstellung durch einen Gross- oder Detailhändler kommt das ArG zur Anwendung, was unter anderem das Verbot der Sonntagsarbeit beinhaltet.

Was die Gesetzgebung gegen die Schwarzarbeit betrifft (Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit; BGSA: SR 822.41), ist diese im Rahmen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit unabhängig vom Arbeitgeber anwendbar.

Frage 5: Wenn ja, wie lauten die Bedingungen, die sie einhalten müssen, und wie werden diese kontrolliert?

Die Inspektorinnen und Inspektoren im Bereich der Schwarzarbeit haben auf Ersuchen und in Zusammenarbeit mit dem Direktor der Freiburger Landwirtschaftskammer und dem Amt für den Arbeitsmarkt die Arbeitsbedingungen und die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden an drei Aprikosenständen kontrolliert (Belfaux, Rosé und Marly). Diese Kontrollen fanden Ende Juli 2011 statt und ergaben, dass an diesen Standorten die Vorschriften des BGSA eingehalten wurden. Die Inspektoren haben darüber hinaus festgestellt, dass die Verkäufer an diesen Ständen direkt von Walliser Aprikosenproduzenten angestellt waren.

Frage 6: Werden im Rahmen der Befugnisse des Amts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) und insbesondere des Kantonalen Laboratoriums (KL) Inspektionen, Probenerhebungen und Analysen an diesen Aprikosenständen durchgeführt?

Artikel 24 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes schreibt Folgendes vor: «Die Kontrollorgane (im vorliegenden Fall das LSVW) überprüfen Lebensmittel, Zusatzstoffe, Gebrauchsgegenstände, Räume, Einrichtungen, Fahrzeuge, Herstellungsverfahren, Tiere, Pflanzen, Mineralstoffe und

landwirtschaftlich genutzte Böden sowie die hygienischen Verhältnisse; die Kontrolle erfolgt in der Regel stichprobenweise».

Die Kontrollen (Inspektionen, Probeerhebungen, Analysen) der Produkte, im vorliegenden Fall die Kontrolle der am Strassenrand verkauften Aprikosen, werden in der Regel stichprobenweise oder im Verdachtsfall durchgeführt. Falls jedoch die Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (DVSV) des Kantons Wallis die anderen Kantone auf eine besondere Situation aufmerksam macht (z.B. bei einer mageren Ernte von Walliser Aprikosen oder zu Beginn der Saison, wenn die Walliser Aprikosen noch nicht im Verkauf sind), führen die Freiburger Organe gezielte Untersuchungen durch.

Die Kontrollorgane prüfen, wie sie es für andere Produkte (Früchte, Gemüse) tun, zuerst die Herkunftsdeklaration (z.B. Wallis) und die Rückverfolgbarkeit der Produkte (Lieferscheine, Rechnungen usw.). Die Rückverfolgbarkeit muss nämlich gemäss Artikel 50 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV: SR 817.02) gewährleistet sein. Wer mit Lebensmitteln handelt, muss diesem Artikel zufolge der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde darüber Auskunft geben können, bei wem die Produkte bezogen und an wen sie geliefert worden sind (ausgenommen ist die direkte Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten).

Falls im Rahmen dieser Kontrollen keine Unregelmässigkeiten aufgedeckt werden, werden keine Proben erhoben – ausser wenn zusätzlich die Dosierung (z.B. von Rückständen von Behandlungsmitteln) kontrolliert werden soll.

Wird die Situation beanstandet, werden gestützt auf die Lebensmittelgesetzgebung (Art. 28 bis 31 LMG: SR 817.0) Massnahmen verordnet.

Die Westschweizer Kantone haben am 12. Mai 2011 eine Bilanz über die im Jahre 2010 durchgeführten koordinierten Kontrollen veröffentlicht. Die Herkunftskontrolle von Walliser Aprikosen führte in weniger als 2% der Fälle zu einer Beanstandung.

Frage 7: Werden die Isotopenverhältnisse der Inhaltsstoffe der Aprikosen, die an diesen Ständen verkauft werden, mit Hilfe eines Kernspinresonanz-Spektrometers (NMR) und eines Isotopenverhältnis-Massenspektrometers (IRMS) bestimmt?

In der Westschweiz verfügt einzig die DVSV des Kantons Wallis über die von Grossrat Glauser erwähnten technischen Mittel. Für die Analyse von Aprikosen wird ein IRMS verwendet. Im Rahmen der interkantonalen Vereinbarung der Westschweiz, der auch der Kanton Freiburg beigetreten ist, können die Freiburger Behörden wie auch die der anderen Westschweizer Kantone ihren Walliser Kollegen jederzeit Proben zur Prüfung vorlegen. Im Verbund der Westschweizer Kantone ist das Wallis das Kompetenzzentrum in diesem Bereich.

Wie weiter oben erwähnt, wird in einem ersten Schritt die Rückverfolgbarkeit geprüft. Im Zweifelsfall können Proben erhoben und an den Kanton Wallis geschickt werden.

Frage 8: Meint der Staatsrat nicht, dass es eine Wettbewerbsverzerrung zwischen diesen Strassenhändlern und den Unternehmen gibt, die in unserem Kanton auf diesem Gebiet tätig sind?

Es ist nicht Aufgabe des Staatsrats, sich über die Frage der Handelsfreiheit der verschiedenen Akteure zu äussern. Jeder Obst- und Gemüseproduzent aus dem Kanton Freiburg oder einem anderen Kanton darf seine Produkte direkt verkaufen und attraktivere Preise anbieten. Er muss

dafür nicht über Verteiler oder die Kanäle des Detailhandels gehen. So lange alle Akteure, ob sie nun im Kanton ansässig sind oder nicht, die verschiedenen geltenden Gesetze einhalten, ist der Staatsrat der Meinung, dass es keine Konkurrenzverzerrung gibt. Erwähnenswert ist im Übrigen, dass die Verkäufer an den drei Ende Juli 2011 kontrollierten Ständen alle im Kanton Freiburg wohnhaft waren.

Freiburg, den 20. Dezember 2011